

***Müritz-
Wasser-/Abwasser-
zweckverband***

*Ernst-Alban-Straße 2, 17192 Waren (Müritz)
Telefon (03991) 185-0, Telefax (03991) 185-112*

***Gebührensatzung
Abwasser***

Stand: November 2011

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung Abwasser)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) i. V. m. den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes vom 26. November 2003 folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband, nachstehend „Verband“ genannt, betreibt die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

II. Gebühren

§ 2 Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren von den Gebührenpflichtigen erhoben, wenn die Grundstücke an die Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, die im Erhebungszeitraum der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser. Ist das eingeleitete Abwasser stark verschmutzt, so werden zusätzlich Starkverschmutzerzuschläge erhoben.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Vorhandensein einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch das für den Wasserbezug zuständige Unternehmen eingebaut sind bzw. auf Antrag und gegen Kostenerstattung eingebaut werden. Voraussetzung ist das Vorhandensein eines frostsicheren Einbauortes.
- (4) Die Wassermengen, die innerhalb des Bemessungszeitraumes durch den bzw. die Wasserzähler geflossen sind, werden durch Ablesung ermittelt.

- (5) Auch zusätzlich als Abzähler eingebaute Wasserzähler und Abwassermesseinrichtungen müssen geeicht und verplombt sein, um Berücksichtigung zu finden.
- (6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht gezählt, so werden die durchgeflossenen Mengen geschätzt. Hierbei werden der Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und begründete Angaben des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des/der Zähler nicht ermöglicht wird.

§ 4 Absetzungen

- (1) Von der zu berechnenden Abwassermenge kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Mengen abgesetzt werden, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- a) Gilt dies ausschließlich für die Gartenbewässerung, kann jeder Gebührenpflichtige einen zusätzlichen Wasserzähler (Abzähler) für den Einbau in die Gartenleitung beim Zweckverband beantragen. Die Einbaukosten sind durch den Gebührenpflichtigen zu übernehmen. Für die zusätzliche Messeinrichtung zahlt der Gebührenpflichtige eine Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6. Der hier gemessene Wasserverbrauch wird von der zu berechnenden Abwassermenge abgesetzt. Wenn ersichtlich ist, dass auch nur ein Teil des Gartenwassers nicht ausschließlich zur Gartenbewässerung benutzt wird bzw. in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, entfällt die Absetzung für den Berechnungszeitraum und die Genehmigung für die Abwasserabsetzung wird widerrufen.
- b) Wenn ein Gebührenpflichtiger aus anderen Gründen als für die Gartenbewässerung eine Teilmenge, die nicht über Wasserzähler messbar ist, von der zu zahlenden Abwassergebühr abgesetzt haben möchte, hat er hierfür einen Nachweis der eingeleiteten Abwassermenge über einen Abwasserzähler oder für die abzusetzende Abwassermenge ein amtliches Gutachten vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige. Der Antrag auf Absetzung ist spätestens nach Ablauf eines Erhebungszeitraumes innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung der Jahresabrechnung zu stellen. Die beantragte abzusetzende Menge ist zu benennen und der Nachweis dafür vorzulegen (Die Mindestmenge hierfür beträgt 20 m³ pro Grundstücksanschluss und Jahr). Eine Erstattung für weitere vorangegangene Zeiträume ist nicht möglich.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt 2,69 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für Wasserzähler; die als Abzähler eingebaut sind, zahlt der Gebührenpflichtige Bereitstellungsgebühren von 24,00 € pro Kalenderjahr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 Zuschläge erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass
- a) das eingeleitete Abwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 625 mg/l aufweist und
- b) die jährliche Einleitungsmenge an Abwasser mindestens 300 Kubikmeter beträgt.

- (3) Der Starkverschmutzerzuschlag betrifft nur den Teil der Gebühr, der der Abwasserreinigung sowie der Schlammabeseitigung dient. Die abwassermengenbezogene Gebühr beträgt 1,36 €/m³. Die schmutzfrachtbezogene Gebühr für die Reinigung und die Schlammbehandlung ist für normal verschmutztes Abwasser 1,33 €/m³.

Diese Gebühr erhöht sich im Verhältnis der gemessenen BSB₅-Konzentration zur „Normalkonzentration“. Der Zuschlagsfaktor errechnet sich zu

$$Z = \frac{\text{BSB}_5 - \text{gemessen}}{625}$$

Die Gebühr beträgt dann 1,36 €/m³ + 1,33 €/m³ x Z.

- (4) Die ermittelte Gebühr/m³ wird auf volle Cent abgerundet.
- (5) Der Berechnung wird die BSB₅-Konzentration zugrunde gelegt, die von dem Verband aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum des Jahres verteilt für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Es werden mindestens 8 Tagesmischproben verwertet, aus denen das gewichtete Mittel gebildet wird.

Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle noch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Abwassermenge beträgt.

- (6) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- a) Die gemessenen Konzentrationen gelten ab der Messung zwei Jahre lang, danach ist neu zu messen.
 - b) Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle berechnet.
- (7) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen an der Produktion die Schmutzkonzentrationen im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 6 genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.
- (8) Wird eine Abwasserprobe entnommen und analysiert, so entstehen dem betroffenen Einleiter beim ersten Mal keine Kosten. Sollten wegen hierbei ermittelten Verstoßes gegen die Abwasserbeseitigungssatzung Nachuntersuchungen erforderlich werden, so werden dem Einleiter die Kosten, die dem Verband hierfür entstehen zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlages von 20 % angelastet.
- (9) Weist der Gebührenschuldner aufgrund eines von dem Verband zugelassenen Messprogramms durch Vorlage von Messwerten nach, dass das gewogene Mittel der Messergebnisse im vorangegangenen Veranlagungszeitraum von den nach Abs. 2 festgesetzten Verschmutzungswerten abweicht, ist der Gebührenrechnung das gewogene Mittel der Messwerte zugrunde zulegen.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder wäre, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührensschuldner (wirtschaftliches Eigentum i. S. d. § 39 AO).
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (3) Bei Übergang des Eigentums oder des Erbbaurechts hat der bisherige Gebührensschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in der die Rechtsänderung wirksam geworden ist.
- (4) Durch zweiseitige Erklärung zwischen Vermieter und Mieter kann bestimmt werden, dass der Mieter die Abwassergebühr direkt mit dem Verband abzurechnen hat. Vermieter und Mieter haften in diesen Fällen gesamtschuldnerisch.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Bei vorübergehender Einleitung von Abwasser (z. B. Toilettenwagen) entsteht die Gebührenpflicht mit der Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage. Sie erlischt mit dem Rückbau der technischen Anlagen zur Abwassereinleitung.

§ 9 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, mit dessen Ablauf die Gebührensschuld entsteht. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.
- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Solange die Gebührensschuld nicht durch Bescheid festgesetzt ist, sind monatlich Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen. Hinsichtlich der Fälligkeit gilt Abs. 2.

III. Sonstige Vorschriften

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. Betreiber jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen. Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

- (3) Soweit sich der Verband zur Gebührenfestsetzung und -erhebung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der Verband bzw. der von ihm Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Namen, Anschriften und Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. Datenträger übermitteln lässt.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Verband bzw. Betreiber sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber anzuzeigen:
- a) die Verwendung von Wasser aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück;
 - b) der Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt der einen Starkverschmutzerzuschlag nach § 6 auslösen kann.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner dem Verband die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (5) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 dieser Satzung seinen Auskunftspflichtigen oder Duldungspflichtigen oder entgegen § 11 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft. Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 24.08.1995 in der Fassung vom 02.12.1997 tritt außer Kraft.

Waren, den 26.11.2003

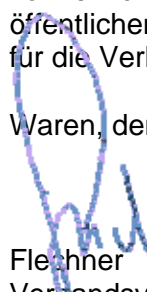

Flechner
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Waren, den 26.11.2003


Flechner
Verbandsvorsteher



1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 Abs. 1, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 527) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom 29.11.2006 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 26.11.2003 wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt 2,55 € je Kubikmeter Abwasser.

§ 6 Starkverschmutzerzuschlag

- (3) Der Starkverschmutzerzuschlag betrifft nur den Teil der Gebühr, der der Abwasserreinigung sowie der Schlammabeseitigung dient. Die abwassermengenbezogene Gebühr beträgt 1,29 €/m³. Die schmutzfrachtbezogene Gebühr für die Reinigung und die Schlammbehandlung ist für normal verschmutztes Abwasser 1,26 €/m³. Diese Gebühr erhöht sich im Verhältnis der gemessenen BSB₅-Konzentration zur „Normalkonzentration“. Der Zuschlagsfaktor errechnet sich zu

$$Z = \frac{BSB_5 - gemessen}{625}$$

Die Gebühr beträgt dann 1,29 €/m³ + 1,26 €/m³ x Z.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung tritt zum 01.01.2007 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), 29.11.2006

Flechner
Verbandsvorsteher



2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung des Müritz-Wasser/Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 Abs. 1 und 150 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 30.11.2011 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 26.11.2003, zuletzt geändert am 29.11.2006, wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt 2,75 € je Kubikmeter Abwasser.

§ 6 Starkverschmutzerzuschlag

- (3) Der Starkverschmutzerzuschlag betrifft nur den Teil der Gebühr, der der Abwasserreinigung sowie der Schlammabeseitigung dient. Die abwassermengenbezogene Gebühr beträgt 1,36 €/m³. Die schmutzfrachtbezogene Gebühr für die Reinigung und die Schlammbehandlung ist für normal verschmutztes Abwasser 1,39 €/m³. Diese Gebühr erhöht sich im Verhältnis der gemessenen BSB₅-Konzentration zur „Normalkonzentration“. Der Zuschlagsfaktor errechnet sich zu

$$Z = \frac{BSB_5 - \text{gemessen}}{625}$$

Die Gebühr beträgt dann 1,39 €/m³ + 1,36 €/m³ x Z.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung tritt zum 01.01.2012 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), 30.11.2011



Berthold Schulz
Verbandsvorsteher

